

# RS Vwgh 2020/8/17 Ra 2020/13/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.08.2020

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §224

BAO §93 Abs3 lit a

### Rechtssatz

Anlässlich der Erlassung des Haftungsbescheides ist dem Haftungspflichtigen auch Kenntnis über den haftungsgegenständlichen Abgabeananspruch zu verschaffen. Dies erfolgt jedoch in der Begründung des Haftungsbescheides (vgl. etwa VwGH 25.7.1990, 88/17/0235), wobei auch ein Hinweis auf ein anderes, dem Haftungspflichtigen bekanntes Schriftstück ausreichen kann (vgl. etwa VwGH 21.9.1990, 87/17/0223). Dass ein Verweis auf einen Prüfungsbericht zulässig ist, entspricht ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl. etwa VwGH 10.3.2016, 2013/15/0280).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020130056.L02

### Im RIS seit

24.09.2020

### Zuletzt aktualisiert am

24.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)